



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Aldrans vom 16.12.2024 über die Festsetzung der Gebühren- und Indexanpassung

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Aldrans verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Aldrans, kundgemacht am 04.01.2022 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.12.2024 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt Euro 6,72 je m³ der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt Euro 2.016,00.
2. Die Kanalbenutzungsgebühr nach § 5 Abs. 2 beträgt Euro 2,65 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Aldrans, kundgemacht am 04.01.2022 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.12.2024 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 beträgt Euro 3,47 je m³ der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 beträgt Euro 1.039,50.
2. Die Wasserbenutzungsgebühr nach § 4 Abs. 3 beträgt Euro 0,78 je m³ Wasserverbrauch.
3. Die Zählergebühr nach § 5 Abs. 1 beträgt Euro 12,00 je Wasserzähler.

Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Aldrans, kundgemacht am 13.01.2009 zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 20.12.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.12.2024 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 lit. a beträgt jährlich:

Einpersonenhaushalt	EURO 46,10
Zweipersonenhaushalt	EURO 84,00
Dreipersonenhaushalt	EURO 98,70
Vier- und Mehrpersonenhaushalt	EURO 121,70
Fremdenheim	EURO 46,10
Ferienwohnung	EURO 23,10

Privatzimmervermietung bis 5 Betten	EURO	18,06
Privatzimmervermietung bis 10 Betten	EURO	23,10
Gastgewerbe ohne Zimmervermietung	EURO	151,20
Gastgewerbebetriebe bis 30 Betten	EURO	151,20
Gastgewerbebetriebe über 30 Betten	EURO	452,55
Gastgewerbebetrieb mit Ladengeschäft	EURO	301,98
Betriebe, bei denen über den Haushalt hinaus 1 Müllsack/Woche anfällt	EURO	46,20

2. Für die weitere Gebühr nach § 2 Abs. 1 lit. a gelten nachstehende Gebührensätze:

Einpersonenhaushalt	15 Säcke	EURO	29,61
Zweipersonenhaushalt	20 Säcke	EURO	39,48
Dreipersonenhaushalt	20 Säcke	EURO	39,48
Vier- und Mehrpersonenhaushalt	30 Säcke	EURO	59,22
Fremdenheim	40 Säcke	EURO	78,96
Ferienwohnung	15 Säcke	EURO	29,61
Privatzimmervermietung bis 5 Betten	5 Säcke	EURO	9,87
Privatzimmervermietung bis 10 Betten	20 Säcke	EURO	39,48
Gastgewerbe ohne Zimmervermietung	140 Säcke	EURO	276,36
Gastgewerbebetriebe bis 30 Betten	140 Säcke	EURO	276,36
Gastgewerbebetriebe über 30 Betten	420 Säcke	EURO	829,08
Gastgewerbebetrieb mit Ladengeschäft	280 Säcke	EURO	552,72
Betriebe, bei denen über den Haushalt hinaus 1 Müllsack/Woche anfällt	40 Säcke	EURO	78,96

3. Für die Entsorgung von biogenen Materialien nach § 3 gelten nachstehende Gebührensätze:

80 l Papiersack	je Sack	EURO	1,20
10 l Sack Maisstärke	26 Stück	EURO	8,00
10 l Sack Maisstärke	52 Stück	EURO	15,00

Artikel IV

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Aldrans, kundgemacht am 10.03.2009 zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 20.12.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 beträgt

für den ersten Hund	EURO	71,93
für jeden weiteren Hund	EURO	144,90
Mindestrentner f. den ersten Hund	EURO	24,26
Mindestrentner f. jeden weiteren Hund	EURO	144,90
Wachhunde und Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden	EURO	45,00

2. Die Höhe der Gebühr für eine Steuermarke nach § 6 beträgt Euro 4,41 je Steuermarke.

Artikel V

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Aldrans, kundgemacht am 26.05.2015, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 20.12.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.12.2024 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenutzungsgebühr nach § 2 Abs. 1 beträgt:

Einzelgrab	EURO	19,11
Doppelgrab	EURO	31,92
Urnennische	EURO	19,11
Urnenerdgrab	EURO	19,11

2. Die Graberrichtungsgebühr beträgt:

für Erdgräber nach § 3 Abs.1	Euro	668,50
für Urnenerdgräber nach § 3 Abs. 2	Euro	96,95
für Urnennischen nach § 3 Abs. 3	Euro	831,60

3. Die Gebühr für Exhumierungen nach § 4 beträgt Euro 297,15

Artikel VI

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der Artikel I. Abs. 2 und Artikel II. Abs. 2 und 3 mit 01.01.2025 in Kraft. Der Absatz 2 des Artikels I und die Absätze 2 und 3 des Artikels II treten am 01.09.2025 in Kraft. Die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Aldrans vom 11.12.2023 über die Festsetzung der Gebühren- und Indexanpassung tritt mit Ausnahme der Artikel I. Abs. 2 und Artikel II. Abs. 2 und 3 zeitgleich außer Kraft. Der Absatz 2 des Artikels I und die Absätze 2 und 3 des Artikels II der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Aldrans vom 11.12.2023 über die Festsetzung der Gebühren- und Indexanpassung treten am 31.08.2025 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
Johannes Strobl

Angeschlagen am: 17.12.2024

Abgenommen am: 02.01.2025



Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Gemeinden

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

Gemeinde Aldrans
per E-Mail an: gemeinde@aldrans.gv.at

Mag. Sarah Ruetz
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
+43 512 508 2377
gemeinden@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

G-70302/1/31-2024

Innsbruck, 07.01.2025

**Gemeinde Aldrans; Verordnung Festsetzung der Gebühren- und Indexanpassung
Verordnungsprüfung**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Aldrans am 16.12.2024 beschlossene Verordnung über die
Festsetzung der Gebühren- und Indexanpassung

wird von der Tiroler Landesregierung

zur Kenntnis genommen.

Es wird empfohlen, die konsolidierte Fassung der Verordnung auf der Homepage der Gemeinde zu
veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Mag. Sarah Ruetz